

Kurztitel

WIPO-Vertrag über Darbietungen und Tonträger (WPPT) Genf (1996)

Kundmachungsorgan

BGBI. III Nr. 28/2010

§/Artikel/Anlage

Art. 6

Inkrafttretensdatum

14.03.2010

Text**Artikel 6****Wirtschaftliche Rechte der ausübenden Künstler an ihren nicht festgelegten Darbietungen**

Ausübende Künstler haben in Bezug auf ihre Darbietungen das ausschließliche Recht zu erlauben:

- i) die Sendung und die öffentliche Wiedergabe ihrer nicht festgelegten Darbietungen, sofern es sich nicht bereits um eine gesendete Darbietung handelt, und
- ii) die Festlegung ihrer nicht festgelegten Darbietungen.